

"Der Mensch sieht den Menschen nicht"

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **62 (1965)**

Heft 3

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-836468>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Armenpfleger

Beilage zum
«Schweizerischen Zentralblatt
für Staats-
und Gemeindeverwaltung»

62. Jahrgang
Nr. 3 1. März 1965

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
Enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz
Redaktion: E. Muntwiler, Selnaustraße 17, 8039 Zürich I
Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Füssli AG, Zürich
«Der Armenpfleger» erscheint monatlich
Jährlicher Abonnementspreis Fr. 15.40
Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellen-
angabe gestattet

«Der Mensch sieht den Menschen nicht»

«Der Mensch ‚übersieht‘ den Menschen – man hat dieses Faktum als ein erschreckendes Wahrzeichen der Gegenwart angesprochen. Man hat Tests an Autobahnen und anderen verkehrsreichen Straßen angestellt: ein sehr hoher Prozentsatz der Fahrer fährt an einem Unfall vorbei. Das ‚Übersehen‘ des Nächsten scheint zu den Pflichten zu gehören, ohne deren gewissenhafte Beachtung es kein ‚Fortkommen‘ gibt: keine Mobilität, keine Karriere, keinen Aufstieg in der industriellen Großgesellschaft.» So charakterisiert Prof. Fr. Heer, Dozent für Geistesgeschichte an der Wiener Universität, irgendwo einen Grundzug unserer sozialen Gegenwart. Erinnern Sie sich der Notiz, die man vor gar nicht langer Zeit in unseren Zeitungen lesen konnte: auf einer nächtlichen Straße irgendwo in der Schweiz ist ein Mann dreimal hintereinander überfahren worden. Ob beim zweiten, beim dritten Wagen noch lebend, schon tot – jedenfalls übersehen, darüber hinwegfahren, mit dem Vorderrad, dem Hinterrad – nicht beachten, schon geschehen, nur keine Scherereien haben... Heer: «Tote und Schwerverletzte liegen ‚übersehen‘ am Straßenrand. Der Mensch sieht den Menschen nicht.»

Wir leben eben in der Industriegesellschaft und sind ihren Gesetzen unterworfen! Dazu gehört, daß wir in der Öffentlichkeit schneller und unbeeindruckter voneinander aneinander vorbei leben. Da müssen wir eben resolut Verhältnisse schaffen – brauchbare Autobahnen etwa –, die das mit möglichst wenig Reibungen und Verlusten erlauben.

Voranzeige

**Die nächste Schweizerische Armenpflegerkonferenz
findet Montag, den 31. Mai 1965, in Engelberg, Kanton
Obwalden, statt**

Das Gleichnis vom barmherzigen Samariter, das uns in diesem Zusammenhang doch unmittelbar in den Sinn kommt, behält seine Bedeutung auch so; der Gelegenheiten gibt es mehr als genug, um zu zeigen, wie gut wir es verstanden haben. Übrigens zeigt gerade dieses Gleichnis, wie sehr schon vor 2000 Jahren, wie sehr schon, seit es den Menschen gibt, «der Mensch den Menschen nicht sieht».

(Genossenschaft 48/1964.)

Zur Revision des Niederlassungsartikels der Bundesverfassung

Vorbemerkung der Redaktion: Der nachstehende Artikel stammt von Herrn Dr. Ernst Rüegg, Chef der Einwohnerkontrolle der Stadt Zürich und Präsident der Studienkommission der Schweizerischen Vereinigung der Chefbeamten der kommunalen Einwohnerkontrollen. In dieser Eigenschaft hat er häufig zu den Anträgen der Verwaltung auf «Stadtverweisung» von allerlei Großstadtkunden Stellung zu nehmen. Auf Grund seiner diesbezüglichen Darlegungen in der Neuen «Zürcher Zeitung» vom 2. Februar 1965 baten wir ihn, seine Auffassung auch unsern Lesern zugänglich zu machen. Dafür danken wir ihm bestens. Wie wir erfahren, wird er demnächst über den ganzen Fragenkomplex der Niederlassungsbeschränkungen im allgemeinen und im Zusammenhang mit der Revision des Niederlassungsartikels der Bundesverfassung eine Studie herausbringen. Diese Arbeit wird wertvolle Dienste bei der Schaffung der vom Verfasser am Schlusse des vorliegenden Artikels als wünschenswert bezeichneten einheitlichen Praxis in der Handhabung des Niederlassungsentzuges aus der Sicht der Verbrechensbekämpfung leisten.

Das von Herrn Fürsprecher W. Thomet am 13. Oktober 1964 vor der «Ständigen Kommission der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz» gehaltene, im «Armenpfleger» Nr. 1 vom 1. Januar 1965 wiedergegebene Referat beleuchtet in wertvoller Weise die Bestrebungen der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz im Hinblick auf die durch die Motion Schaffer geplante Revision des Niederlassungsartikels unserer Bundesverfassung. Auf diesen Vorarbeiten basierend, legt die «Ständige Kommission der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz» einen Entwurf für die Revisionen der Art. 45 und 48 BV zuhanden des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vor.

Mit Recht streift der Referent nebst den eigentlichen armen- und fürsorgerechtlichen Fragen auch die sicherheitspolizeilichen Aspekte der vorgesehenen Verfassungsrevision. Interessanterweise aber finden die entsprechenden Erörterungen (vgl. S. 4 des zitierten Armenpflegers Nr. 1) nicht ihren Niederschlag im Konzentrat des Entwurfes (vgl. S. 7, a. a. O.). Es kann wohl nur die Meinung haben, daß dieser Entwurf sich nur auf die rein armen- und fürsorgerechtlichen Belange beziehen will, daß dagegen den Polizeibehörden die sicherheitspolizeilichen Revisionspunkte überlassen werden wollen. In der Tat hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement in Bern durch Kreisschreiben auch den Polizeidirektoren von diesem erneuten parlamentarischen Vorstoß Kenntnis gegeben. In der von 45 Ratsmitgliedern mitunterzeichneten Motion Schaffer wird der Bundesrat eingeladen, den Eidgenössischen Räten eine «zeitgemäße, die Verweigerung und den Entzug der Niederlassung aus straf- und fürsorgerechtlichen Gründen nicht mehr enthaltende Neufassung» des Niederlassungsartikels der Bundesverfassung zur Beratung und Beschlußfassung zu unterbreiten. Die Wünschbarkeit einer baldigen Revision von Art. 45 der Bundesverfassung ist endlich auch Gegenstand einer von 137 Studenten der Juristischen Fakultät der